



Döhrbruch 65 - 30559 Hannover / Telefon: 0511-364250 / Fax: 0511-36425900 / E-Mail: info@lbn.de / Internet: www.lbn.de

Versicherungsbedingungen für die Privathaftpflichtversicherung (PHV 2026)

- **Besonderer Teil LBN-BESSER**
- **Allgemeiner Teil**

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

eine **Privathaftpflichtversicherung** schützt Sie vor den finanziellen Folgen von Personen-, Sach- und Vermögensschäden, wenn Sie als Privatperson aufgrund von gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen (Privatrecht) von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) - § 823 Schadensersatzpflicht

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche (passive Rechtsschutzfunktion) und die Übernahme berechtigter Schadensersatzverpflichtungen.

Auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichten wir. Personenbezogene Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Ihre LBN-Haftpflichtversicherung

Ihrem besseren Verständnis dieser Versicherungsbedingungen dienen folgende rechtlich unverbindliche Begriffserläuterungen:

Versicherungsnehmer: Das sind Sie als unser Vertragspartner und Käufer des Versicherungsschutzes.

Schadenereignis: Das ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

Versicherungssumme: Die vereinbarte Versicherungssumme ist die Höchstgrenze der Leistung je Schadenfall. Die pauschale Versicherungssumme gilt zusammen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden. LBN stellt Ihnen die vereinbarte Summe im Jahr auch mehrfach zur Verfügung, ist also nicht in einem Versicherungsjahr maximiert. Die Versicherungssumme kann für bestimmte mitversicherte Leistungen begrenzt sein.

Deliktsfähigkeit: Eine Deliktsfähigkeit liegt vor, wenn der Schädiger bei einem Haftpflichtschaden für die Herbeiführung des Schadens haftbar bzw. verantwortlich gemacht werden kann. Als nicht deliktsfähig gelten in der deutschen Rechtsprechung Kinder bis zum Alter von sieben Jahren, ebenso wie geistig verwirrte und bewusstlose Menschen (§§ 827, 828 BGB).

Aufsichtspflichtverletzung: Eltern haften für Schäden ihrer minderjährigen Kinder, wenn sie ihre Aufsichtspflicht verletzt haben. Wenn ein Schaden eintritt und die Aufsichtspflicht nicht verletzt wurde, ist die Aufsichtsperson für diesen Schaden nicht ersatzpflichtig (§ 832 BGB).

Gefälligkeithandlungen / Schäden aus einem Gefälligkeitsverhältnis: Kommt es im Rahmen einer Gefälligkeithandlung durch den Versicherungsnehmer zu einer Schädigung, so gilt aufgrund der Rechtsprechung in der Regel kein Haftungsausschluss für verursachte Schäden, wenn eine Privathaftpflichtversicherung besteht. Somit verzichtet LBN im Schadenfall auf den Einwand, dass es sich um einen Schaden aus einem Gefälligkeitsverhältnis handelt.

Ausschlüsse: Sie dienen der Abgrenzung des Leistungsversprechens und gewährleisten, dass der Versicherungsschutz kalkulierbar bleibt. Sie finden sie in den Bedingungen entweder als generelle Ausschlüsse oder in den Bestimmungen zu einzelnen Risiken und Deckungserweiterungen.

Obliegenheiten: Das sind Ihre Verhaltenspflichten vor, während und nach dem Versicherungsfall. Zum Beispiel müssen Sie uns einen Versicherungsfall unverzüglich anzeigen, nachdem Sie von diesem Kenntnis erlangt haben. Wenn Sie Obliegenheiten verletzen, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz.

A. Besonderer Teil LBN-BESSER

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Welches Privathaftpflichtrisiko ist versichert?	4
§ 2 Welche Personen sind mitversichert? Welche Regelungen gelten zwischen den Versicherten?	4
§ 3 Wann besteht Versicherungsschutz? Welche Ansprüche sind nicht versichert?	5
§ 4 Welche Leistungen umfasst der Versicherungsschutz? Was für Vollmachten hat der Versicherer?	5
§ 5 Gibt es Leistungsbegrenzungen?	6
§ 6 Welche besonderen Risiken und Deckungserweiterungen sind mitversichert und was ist allgemein ausgeschlossen?	6
§ 7 Welche Regelungen gelten bei Risikoveränderungen und bei Hinzukommen neuer Risiken?	17
§ 8 Wie ist eine zeitliche Deckungslücke bei einem Versichererwechsel geregelt?	18
§ 9 Was gilt bei unklarer Zuständigkeit infolge eines Versichererwechsels?	18
§ 10 Was umfasst die Forderungsausfalldeckung?	18
§ 11 Was gilt bei Arbeitslosigkeit?	19
§ 12 Was ist die Verbesserungsgarantie?	19
§ 13 Was beinhaltet die GDV-Garantie?	19
§ 14 Was ist die Garantie der Mindeststandards „Arbeitskreis Beratungsprozesse“?	19
§ 15 Was bedeutet der LBN-Sofortschutz?	19
§ 16 Was ist die Diensthaftpflicht LBN-Lehrer? (<u>gegen Mehrbeitrag versicherbar</u>)	20

B. Allgemeiner Teil

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Beginn des Versicherungsschutzes und der Beitragszahlung	21
§ 2 Dauer und Ende des Vertrags / Kündigung	22
§ 3 Fortsetzung des Vertrags nach Tod des Versicherungsnehmers	22
§ 4 Anzeigepflicht und andere Obliegenheiten	23
§ 5 Veränderungen des versicherten Risikos und Auswirkung auf den Beitrag (Beitragsregulierung)	24
§ 6 Beitragsangleichung	24
§ 7 Weitere Regelungen	25

A. Besonderer Teil LBN-BESSER

§ 1 Welches Privathaftpflichtrisiko ist versichert?

Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Gefahren des täglichen Lebens als

Privatperson

und nicht aus den Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes oder Amtes.

§ 2 Welche Personen sind mitversichert? Welche Regelungen gelten zwischen den Versicherten?

I. Mitversicherte Personen

1. Ehegatte / eingetragener Lebenspartner

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Ehegatten und des eingetragenen Lebenspartners des Versicherungsnehmers.

Eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt.

2. Lebenspartner

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Partners einer nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft, sofern der Partner beim Versicherungsnehmer behördlich gemeldet ist.

Sofern der Partner nicht beim Versicherungsnehmer behördlich gemeldet ist, besteht die Mitversicherung nur, wenn der Partner beim Versicherer namentlich benannt ist.

Der Versicherungsnehmer und der mitversicherte Partner dürfen nicht mit anderen Personen verheiratet sein oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben.

3. Minderjährige Kinder

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht minderjähriger Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) der versicherten Personen gemäß Ziffer 1 und 2.

4. Volljährige Kinder

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht volljähriger, unverheirateter und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) der versicherten Personen gemäß Ziffer 1 und 2, solange sie sich noch in einer Schul- oder sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung befinden.

Als Berufsausbildung gelten berufliche Erstausbildung, Lehre und / oder Studium sowie Bachelor- und unmittelbar angeschlossener Masterstudiengang – nicht jedoch Referendarzeiten, Fortbildungsmaßnahmen und dergleichen.

Bei Ableistung des Grundwehrdienstes, des freiwilligen Wehrdienstes, des Bundesfreiwilligendienstes oder des freiwilligen sozialen bzw. ökologischen Jahres vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Nach Beendigung der Schul- bzw. beruflichen Erstausbildung bleibt der Versicherungsschutz für maximal ein Jahr bestehen, wenn in unmittelbarem Anschluss an diese Ausbildung eine Arbeitslosigkeit bzw. Wartezeit eintritt – auch wenn zur Überbrückung eine Aushilfstätigkeit ausgeübt wird.

5. Volljährige unverheiratete Kinder im Haushalt des Versicherungsnehmers

Unabhängig von den Bestimmungen gemäß Ziffer 4 bleibt die Mitversicherung erhalten, solange die häusliche Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer besteht.

Dies gilt auch für Kinder mit körperlicher, geistiger bzw. seelischer Behinderung.

6. Eltern / Großeltern im Haushalt des Versicherungsnehmers

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Eltern und der Großeltern des Versicherungsnehmers und des versicherten Ehe- oder Lebenspartners, wenn sie mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben und dort behördlich gemeldet sind.

Eltern und Großeltern des Versicherungsnehmers und des versicherten Ehe- oder Lebenspartners sind auch dann versichert, wenn diese in einer Pflegeeinrichtung (z. B. Pflegeheim oder betreutes Wohnen) leben.

7. Sonstige Personen im Haushalt des Versicherungsnehmers

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht sonstiger Personen, die nicht in Ziffer 1 bis 6 genannt sind, sofern diese mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben und dort behördlich gemeldet sind.

8. Vorübergehend eingegliederte Personen im Haushalt

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht von sonstigen vorübergehend (maximal zwei Jahre) in den Familienverbund eingegliederten unverheirateten Personen (z. B. Au-pair, Austauschschüler), soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

9. Beschäftigte Personen im Haushalt des Versicherungsnehmers

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit.

Das Gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder Gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

10. Minderjährige Übernachtungsgäste

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht von minderjährigen Übernachtungsgästen im Haushalt des Versicherungsnehmers (z. B. Enkel auf Besuch), sofern nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

11. Freiwillige Helfer im Notfall

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht von Personen gegenüber Dritten, wenn sie dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen bei Notfällen freiwillige Hilfe leisten.

Ersetzt werden auch Aufwendungen, die dem Helfer durch die freiwillige Hilfeleistung für die versicherten Personen entstanden sind.

12. Nachversicherungsschutz für Kinder

Entfällt die Mitversicherung eines Kindes gemäß Ziffer 4 und 5, da das Kind berufstätig wird oder geheiratet hat, besteht der Versicherungsschutz weiter bis maximal für 12 Monate.

II. Regelungen zwischen versicherten Personen

Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung, wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person entsteht.

Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in der Person des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die mitversicherten Personen.

Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag darf nur der Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.

Versichert sind Haftpflichtansprüche der versicherten Personen untereinander wegen Personenschäden.

Eingeschlossen sind auch übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherungsträgern, sonstigen Versicherungsunternehmen, öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden.

III. Tarif Single oder Single-ü60 / Tarif Single mit Kind / Tarif Paar oder Paar-ü60

Sofern ein Single-Tarif oder der Single mit Kind-Tarif oder ein Paar-Tarif vereinbart ist (siehe Risikobezeichnung im Versicherungsschein und seinen Nachträgen) gilt folgendes:

1. Tarif Single / Tarif Single-ü60

Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Einzelperson.

Die Bestimmungen über mitversicherte Personen gemäß Ziffer I 1 bis 7 haben für diesen Tarif keine Gültigkeit.

2. Tarif Single mit Kind / Kindern

Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Einzelperson und seiner Kinder gemäß Ziffer I 3 bis 5.

Die Bestimmungen über mitversicherte Personen gemäß Ziffer I 1 und 2 sowie 6 und 7 haben für diesen Tarif keine Gültigkeit.

3. Tarif Paar / Tarif Paar-ü60

Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Einzelperson und der seines Partners gemäß Ziffer I 1 und 2.

Die Bestimmungen über mitversicherte Personen gemäß Ziffer I 3 bis 7 haben für diesen Tarif keine Gültigkeit.

4. Änderung Familienstand / Haushaltsverhältnis

Änderungen des Familienstandes oder des Haushaltsverhältnisses sind dem Versicherer mitzuteilen. Es gelten die Bestimmungen über die Erhöhung und Erweiterung von versicherten Risiken gemäß § 7.

§ 3 Wann besteht Versicherungsschutz? Welche Ansprüche sind nicht versichert?

I. Versicherungsschutz

Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund

gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.

II. Schadenereignis

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

III. Nicht versicherte Ansprüche

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

- auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung,
- wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können,
- wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges,
- auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung,
- auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung,
- wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

Es besteht auch kein Versicherungsschutz für Ansprüche, soweit sie aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

§ 4 Welche Leistungen umfasst der Versicherungsschutz? Was für Vollmachten hat der Versicherer?

I. Leistungsumfang

Der Versicherungsschutz umfasst

- die Prüfung der Haftpflichtfrage,
- die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und
- die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

II. Vollmachten des Versicherers

Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über die Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer bevollmächtigt, den Prozess zu führen. Der Versicherer führt dann den Rechtsstreit auf seine Kosten im Namen des Versicherungsnehmers.

Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer bevollmächtigt, dieses Recht auszuüben.

§ 5 Gibt es Leistungsbegrenzungen?

I. Vereinbarte Versicherungssumme

Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Die Entschädigungsleistungen des Versicherers sind für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres nicht auf das Ein- oder Mehrfache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

II. Serienschaden

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang oder
- auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln

beruhen.

III. Kosten

Die Aufwendungen für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.

Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

IV. Rentenzahlungen

Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

Bei der Berechnung des Betrags, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

V. Mehraufwand durch Versicherungsnehmer

Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

§ 6 Welche besonderen Risiken und Deckungserweiterungen sind mitversichert und was ist allgemein ausgeschlossen?

I. Besondere Risiken und Deckungserweiterungen

Folgend wird der Versicherungsschutz für einzelne Risiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse geregelt:

1. Familie und Haushalt
2. Haus- und Grundbesitz
3. Miete / Leihe / Pacht
4. Schäden im Ausland
5. Vermögensschäden
6. Schäden bei einer Gefälligkeithandlung
7. Schäden durch deliktsunfähige Personen
8. Schlüsselverlust
9. Sachschäden bei beruflicher Tätigkeit
10. Nebenberufliche Tätigkeiten
11. Betriebspraktika / Ferienjobs / Fachpraktischer Unterricht
12. Tageseltern / Babysitter / Au-pair
13. Ehrenamtliche Tätigkeit / Freiwilligentätigkeit
14. Sport / Fahrräder
15. Tiere
16. Übertragung elektronischer Daten
17. Ansprüche aus Benachteiligungen
18. Allmählichkeitsschäden
19. Asbest
20. Abwässer
21. Umweltrisiko
22. Gebrauch von Kraftfahrzeugen / Kraftfahrzeuganhängern
23. Schäden beim Be- und Entladen eines Kraftfahrzeugs / Kraftfahrzeuganhängers
24. Betankungsschäden an geliehenen / gemieteten Kraftfahrzeugen
25. Reinigungsschäden an geliehenen / gemieteten Kraftfahrzeugen / Kraftfahrzeuganhängern
26. Schäden beim Öffnen einer Kraftfahrzeugtür
27. Gebrauch von Luftfahrzeugen
28. Gebrauch von Kitesport-Geräten
29. Gebrauch von Wasserfahrzeugen
30. Gebrauch von Modellfahrzeugen
31. Waffenbesitz und -gebrauch
32. Neuwertentschädigung

Soweit keine abweichenden Regelungen aufgeführt werden, gelten auch für diese besonderen Risiken und Deckungserweiterungen alle anderen Vertragsbestimmungen (z. B. § 4 - Leistungsumfang oder § 6 II - Allgemeine Ausschlüsse).

1. Familie und Haushalt

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

- als Familien- oder Haushaltsvorstand (z. B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige),
- als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen.

2. Haus- und Grundbesitz

a. Eigentümer / Mieter

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber (z. B. Eigentümer oder Mieter)

- einer oder mehrerer Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer), einschließlich Ferienwohnung,
 - Bei Sondereigentümern sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.
- eines in Europa gelegenen Einfamilienhauses,
- eines im Inland gelegenen Zwei- oder Mehrfamilienhauses,
- eines in Europa gelegenen Wochenend- / Ferienhauses und eines auf Dauer sowie ohne Unterbrechung abgestellten und fest installierten Wohnwagens,

sofern sie vom Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen zumindest teilweise zu eigenen Wohnzwecken verwendet werden, einschließlich der zugehörigen Garagen,

Gärten, Swimmingpools, Teiche, Biotope sowie eines Schreber- / Kleingartens mit Kleingebäude.

Ergänzend ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber (z. B. Eigentümer oder Mieter) von nicht zu den versicherten Immobilien gehörenden und im Inland gelegenen Garagen, Stellplätzen und Gärten versichert.

b. Unbebaute Grundstücke

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber unbebauter Grundstücke in Europa bis zu einer Gesamtfläche von 10.000 qm, auch wenn diese verpachtet werden.

c. Verkehrssicherungspflichten / Vermietung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich für die in Ziffer a genannten Risiken auch auf die gesetzliche Haftpflicht

- aus der Verletzung von Pflichten, die vom Versicherungsnehmer in den in Ziffer 1 genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen, und Schneeräumen auf Gehwegen). Das gilt auch für die durch Vertrag vom Versicherungsnehmer ausschließlich als Mieter, Pächter oder Entleiher übernommene gesetzliche Haftpflicht für Verkehrssicherungspflichten des Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter) in dieser Eigenschaft;
- aus der Vermietung einer in Europa gelegenen Wohnung bis zu einem Bruttojahresmietwert von 30.000 EUR (Einliegerwohnung im Einfamilienhaus oder Wohnung im selbstgenutzten Zweifamilienhaus);
- aus der Vermietung von Eigentumswohnungen;
- aus der Vermietung von bis zu zwei in Europa gelegenen Wohneinheiten mit einem jeweiligen Bruttojahresmietwert von 30.000 EUR in einem selbstbewohnten Mehrfamilienhaus. Wenn die Anzahl der vermieteten Wohneinheiten überschritten wird, entfällt dieser Versicherungsschutz. Es gelten dann die Bestimmungen gemäß § 7;
- aus der Vermietung einer Ferienwohnung (weltweit) oder eines in Europa gelegenen Ferienhauses;
- aus der Vermietung von nicht mehr als acht einzeln vermieteten Wohnräumen (auch Ferienzimmer). Wenn die Anzahl der vermieteten Wohnräume überschritten wird, entfällt dieser Versicherungsschutz. Es gelten dann die Bestimmungen gemäß § 7;
- aus der Vermietung einzelner Räume - auch zu gewerblichen Zwecken;
- aus der Vermietung von Garagen und Stellplätzen, sofern diese zu den versicherten Immobilien gehören;
- aus dem Miteigentum an zu den Immobilien gehörenden Gemeinschaftsanlagen, z. B. gemeinschaftliche Zugänge (Durchgangswege) zur öffentlichen Straße, Privatstraßen, Wäschetrockenplätze, Garagenhöfe, Spielplätze, Abstellplätze für Abfallbehälter;
- als früherer Besitzer aus § 836 II Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
- der Insolvenzverwalter und Zwangsverwalter in dieser Eigenschaft.

d. Bauherrenrisiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabearbeiten) - auch wenn diese in Eigenleistung oder mit Nachbarschaftshilfe durchgeführt werden

- bei Bauarbeiten an den in Ziffer a genannten Immobilien und den dazugehörigen Grundstücken bis zu einer Bau-summe von 500.000 EUR je Bauvorhaben

- bei Bauarbeiten auf unbebauten Grundstücken gemäß Ziffer b sowie an sonstigen mitversicherten Immobilien bis zu einer Bau-summe von 300.000 EUR.

Wenn der Betrag überschritten wird, entfällt dieser Versicherungsschutz. Es gelten dann die Bestimmungen gemäß § 7.

Versichert ist die persönliche Haftung gesetzliche Haftpflicht sämtlicher mit den Bauarbeiten beschäftigten Personen für Schäden, die sie während der Bauausführung in Eigenleistung verursachen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

e. Regenerative Energieversorgung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für die in Ziffer a genannten Risiken als Betreiber von Anlagen zur Erneuerung von Strom und Wärme durch erneuerbare Energien, wie z. B.

- Photovoltaik- und Solaranlagen,
- Luft-, Wasser- und Erdwärmeanlagen,
- Kleinwindanlagen,
- Mini-Blockheizkraftwerke,
- Balkonkraftwerke.

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf die Verkehrssicherungspflicht sowie die Einspeisung von Elektrizität in das Netz eines Stromversorgungsunternehmens - auch wenn dafür eine Gewerbeanmeldung erforderlich ist.

Kein Versicherungsschutz besteht für elektrische Leitungen auf fremden Grundstücken.

f. Geothermie

Eine Geothermie-Anlage ist eine Anlage, in der Erdwärme dem Untergrund entnommen wird. Alle oberirdischen Anlagenteile gehören nicht zu der Geothermie-Anlage im Sinne dieser Bedingungen. Satz 1 und Satz 2 gelten gleichermaßen für Flächen-geothermie und Geothermie mittels Bohrung.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden im Zusammenhang mit Flächengeothermie-Anlagen (z. B. Erdkollektoren, Erdwärmekörbe).

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden im Zusammenhang mit Geothermie-Anlagen, die mittels Bohrung bis zu einer Tiefe von 200 m errichtet werden oder wurden. Dies gilt entsprechend für Pflichten und Ansprüche gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG).

Für Bauherren besteht Versicherungsschutz nur, wenn Planung und Errichtung der Geothermie-Anlage an Dritte vergeben sind.

Der Ausschluss Überschwemmungen findet keine Anwendung.

Die Höchstersatzleistung für Sachschäden durch Geothermie-Anlagen, die mittels Bohrung errichtet werden oder wurden, beträgt je Versicherungsfall 1 Mio. EUR und stellt gleichzeitig die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

3. Miete / Leihe / Pacht

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Sachschäden aus einer Miete (auch Leasing), Leihe oder Pacht und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden gemäß der folgenden Bestimmungen Ziffer a bis c.

a. Unbewegliche Sachen

Mitversichert sind Sachschäden an Wohnräumen und zu privaten Zwecken gemieteten, geleasteten, geliehenen oder gepachteten Gebäuden, Wohnungen, Räumen in Gebäuden und Grundstücken.

Die Höchstersatzleistung beträgt 20 Mio. EUR je Versicherungsfall.

b. Bewegliche Sachen

aa. Einrichtungsgegenstände in Ferienunterkünften

Mitversichert sind Mietsachschäden an beweglichen Einrichtungsgegenständen in Hotelzimmern, Ferienwohnungen, -häusern, Schiffskabinen und sonstigen Ferienunterkünften.

Die Höchstersatzleistung beträgt 500.000 EUR je Versicherungsfall.

bb. Elektrofahrräder im Urlaub

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung, der Vernichtung oder dem Verlust von während einer Urlaubsreise gemieteten oder geliehenen Elektrofahrrädern.

Die Höchstersatzleistung beträgt 2.000 EUR je Versicherungsfall.

cc. Sonstige bewegliche Sachen

Mitversichert sind Sachschäden an fremden beweglichen Sachen, wenn diese zu privaten Zwecken gemietet, gepachtet, geliehen wurden oder Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind.

Zu diesen Sachen gehören auch elektrische, medizinische Geräte, die dem Versicherten zu Diagnosezwecken oder zur Anwendung überlassen werden, soweit kein anderer Versicherer leistungspflichtig ist.

Die Höchstersatzleistung beträgt 500.000 EUR je Versicherungsfall.

c. Besondere Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten,
- Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann,
- Schäden an Sachen, die dem Beruf oder Gewerbe der versicherten Personen dienen,
- Schäden an Schmuck- und Wertsachen, auch Verlust von Geld, Urkunden und Wertpapieren,
- Schäden an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen.

4. Schäden im Ausland

a. Geltungsbereich

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich, wenn diese

- auf eine versicherte Handlung im Inland bzw. auf ein im Inland bestehendes versichertes Risiko zurückzuführen sind;
- bei einem zeitlich unbegrenzten Auslandsaufenthalt in Europa eingetreten sind. Versichert sind hierbei auch Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer aus § 110 Sozialgesetzbuch VII und die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung sowie dem Eigentum von in Europa gelegenen Wohnungen und Häusern gemäß Ziffer 2 a;
- bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt außerhalb Europas bis zu fünf Jahren eingetreten sind. Versichert

sind hierbei auch Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer aus § 110 Sozialgesetzbuch VII und die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von im Ausland außerhalb Europas gelegenen Wohnungen und Häusern gemäß Ziffer 2 a.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

b. Kautionsstellung im Ausland

Hat der Versicherungsnehmer bei einem Versicherungsfall im Ausland durch behördliche Anordnung eine Kautionsstellung von Leistungen aufgrund seiner gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer den erforderlichen Betrag bis zu einer Höhe von 100.000 EUR zur Verfügung.

Der Kautionsbetrag wird auf eine vom Versicherer zu leistende Schadensersatzzahlung angerechnet. Ist die Kautionshöhe höher als der zu leistende Schadensersatz, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Das gleiche gilt, wenn die Kautionshöhe als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadensersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautionshöhe verfallen ist.

c. Führen fremder versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge im Ausland („Mallorca“-Deckung)

aa. Versichertes Risiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Führer eines fremden versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugs wegen Schäden, die auf einer Reise im europäischen Ausland (einschließlich den Kanarischen Inseln, den Azoren und Madeira) eintreten, soweit nicht oder nicht ausreichend aus einer für das Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckung besteht.

Als Kraftfahrzeuge gelten:

- Personenkraftwagen,
- Krafträder,
- Wohnmobile bis 4 t zulässiges Gesamtgewicht.

soweit sie nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als neun Personen (einschließlich Fahrer) bestimmt sind.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus dem Mitführen von Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhängern.

Für die Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse gemäß § 7 Ziffer I und Ziffer II 3.

bb. Berechtigter Fahrer

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher

zu führen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer genutzt wird, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

cc. Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung

Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem bestehenden Kraftfahrzeughaftpflichtversicherungsvertrag, so gilt der Versicherungsschutz dieser Privathaftpflichtversicherung im Anschluss an die bestehende Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung.

5. Vermögensschäden

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Vermögensschäden

- durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen,
- aus planender, beratender, bau- oder montagebegleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit,
- aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen,
- aus Vermittlungsgeschäften aller Art,
- aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung,
- aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung,
- aus Rationalisierung und Automatisierung,
- aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts,
- aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen,
- aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien / Organe im Zusammenhang stehen,
- aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftragsgebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung,
- aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen,
- aus Schäden durch ständige Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).

6. Schäden bei einer Gefälligkeithandlung

Wenn der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person einen Schaden bei einer privaten und unentgeltlichen Hilfeleistung für Dritte verursacht, verzichtet der Versicherer auf den Einwand eines eventuellen stillschweigenden Haftungsverzichts (Gefälligkeithaftung).

7. Schäden durch deliktsunfähige Personen

Sofern der Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person für einen verursachten Schaden gemäß §§ 827 und 828 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) gesetzlich nicht haftbar gemacht werden können, verzichtet der Versicherer auf den Einwand der Deliktsunfähigkeit,

wenn der Versicherungsnehmer dies wünscht und kein anderer Versicherer (z. B. Sozialversicherungsträger) leistungspflichtig ist.

Der Versicherer behält sich Rückgriffsansprüche (Regresse) wegen seiner Aufwendungen gegen schadensersatzpflichtige Dritte (z. B. Aufsichtspflichtige), soweit sie nicht Versicherte dieses Vertrages sind, vor.

Die Höchstersatzleistung beträgt für Sach- und Vermögensschäden 100.000 EUR je Versicherungsfall.

Für Personenschäden gilt die vertraglich vereinbarte Versicherungssumme.

8. Schlüsselverlust

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen fremder Schlüssel, die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.

a. Private Schlüssel / Ehrenamt / Vereinstätigkeit

Folgende fremde Schlüssel sind vom Versicherungsschutz umfasst:

- private Haus-, Wohnungs- oder Zimmertürschlüssel,
- private Garagen-, Keller-, Schuppen- oder Nebenraumschlüssel,
- private General- / Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage,
- private Schiffskabinen-, Zugabteil- oder Hotelzimmer-schlüssel,
- private Kraftfahrzeugschlüssel (z. B. Mietwagen),
- private Tresor-, Schließfach- und Möbelschlüssel sowie sonstige private Schlüssel zu beweglichen Sachen,
- Vereinsschlüssel,
- Schlüssel, die einem Versicherten im Rahmen eines Ehrenamtes überlassen worden sind.

b. Berufliche Schlüssel

Folgende fremde Schlüssel sind vom Versicherungsschutz umfasst:

- Schlüssel zu Gebäuden, Räumen, Wohnungen, Tresoren, Schließfächern und für fremde Fahrzeuge (z. B. Miet- oder Leasingfahrzeuge), die einer versicherten Person im Rahmen einer beruflichen / amtlichen / dienstlichen Tätigkeit vom Arbeitgeber / Dienstherrn überlassen worden sind.

c. Codekarten / Transponder

Codekarten für elektronische Schlösser sowie Fernbedienungen (Transponder) für Schlösser werden Schlüsseln gleichgesetzt.

d. Versicherte Kosten

Versichert sind die Kosten für

- den notwendigen teilweisen oder vollständigen Austausch der Schließanlage bzw. des Schlosses oder Schlüssels,
- die Änderung der Schließanlage oder der Schlüssel,
- das unvermeidbare gewaltsame Öffnen von Schlössern,
- sonstige vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Not-schloss),
- erforderlichen Objektschutz bis zu 14 Tage (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Kenntnis des Schlüsselverlustes).

Bei Wohnungseigentümern werden die Kosten für die Auswechslung der im Sondereigentum stehenden Schlüssel, Schlösser und Schließanlagen sowie bei Verlust eigener Schlüssel zu einer Zentralschließanlage der auf die Wohnung entfallende Anteil des Schadens nicht ersetzt (Eigenschaden).

e. Versicherungssumme

Die Höchstersatzleistung beträgt für diese Schäden 500.000 EUR je Versicherungsfall.

f. Besondere Ausschlüsse

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind

- Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. Einbruch, Diebstahl oder Vandalismus),
- der Verlust von Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen, die einer versicherten Person im Rahmen einer beruflichen / amtlichen / dienstlichen Tätigkeit vom Arbeitgeber / Dienstherrn überlassen worden sind,
- der Verlust von Schlüsseln zu Gebäuden, die ein Versicherter im Ganzen für eigene gewerbliche, betriebliche oder freiberufliche Zwecke nutzt oder besitzt bzw. besaß oder genutzt hat,
- der Verlust von Schlüsseln zu Gebäuden, Wohnungen, Räumen oder Garagen, deren Betreuung (z. B. Verwaltung, Bewachung, Objektschutz) Aufgabe der gewerblichen, betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit eines Versicherten ist oder war,
- der Verlust von Schlüsseln, die dem Arbeitgeber des Versicherungsnehmers von Kunden oder sonstigen Dritten überlassen worden sind.

9. Sachschäden bei beruflicher Tätigkeit

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus beruflichen, dienstlichen oder amtlichen Tätigkeiten für unmittelbar den Arbeitskollegen, dem Arbeitgeber oder dem Dienstherrn zugefügten Sachschäden.

Die Höchstersatzleistung beträgt für diese Schäden 10.000 EUR je Versicherungsfall.

Nicht versichert sind Schäden an Land-, Wasser- oder Luftfahrzeugen.

10. Nebenberufliche Tätigkeiten

a. Versichertes Risiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus selbstständigen, nebenberuflichen Tätigkeiten bis zu einem Jahresgesamtumsatz von höchstens 12.000 EUR, sofern nicht Versicherungsschutz aus einer anderen Haftpflichtversicherung besteht.

Es dürfen keine Angestellten beschäftigt werden.

Wenn der Jahresgesamtumsatz von 12.000 EUR überschritten wird, entfällt der Versicherungsschutz.

b. Versicherte Nebentätigkeiten

Versichert sind folgende selbstständige Nebentätigkeiten:

- Alleinunterhalter,
- Änderungsschneiderei, Stickerei, Kunsthandwerker, Töpfer sowie im gesamten Bereich der Kunst und Handarbeiten,
- Annahmestelle für Sammelbesteller,
- Botendienste,
- Daten- und Texterfassung,
- Durchführung von Fitnesskursen,
- Erteilung von Unterricht (z. B. Nachhilfe- und Musikunterricht),
- Flohmarkt-, Basar-, Souvenirverkauf,
- Fotograf,
- Fremdenführer,

- Friseur,
- Gärtner,
- Markt- und Meinungsforschung,
- Mitwirkung bei Karnevalsveranstaltungen,
- Schönheitspflege,
- Tierbetreuung,
- Übersetzungen,
- Vertrieb im Warenhandel (z. B. von Haushaltsartikeln, Dessous, sonstiger Bekleidung, Schmuck und Kosmetika)

sowie sonstige Tätigkeiten (ausgenommen sind jedoch medizinisch / heilende und planende / bauleitende Tätigkeiten).

c. Besondere Ausschlüsse

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn

- die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen (z. B. Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;
- die Schäden an diesen Sachen entstanden sind, weil der Versicherungsnehmer die Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten (z. B. als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche) benutzt hat. Bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren;
- die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen oder - sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt - deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hatte.

11. Betriebspraktika / Ferienjobs / Fachpraktischer Unterricht

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Teilnahme an

- Betriebspraktika,
- Ferienjobs (auch sogenanntes „Work & Travel“),
- fachpraktischem Unterricht (z. B. Laborarbeiten an einer Fach-, Gesamt-, Hochschule oder Universität)

wegen Schäden an (Ausbildungs-)Gegenständen, Einrichtungen, Lehrgeräten (auch Maschinen), die im Rahmen der Teilnahme zur Verfügung gestellt werden, soweit anderweitig kein Versicherungsschutz besteht.

12. Tageseltern / Babysitter / Au-pair

a. Versichertes Risiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Tätigkeit als Tagesmutter (Tageseltern), Babysitter oder Au-pair, insbesondere aus der übernommenen Beaufsichtigung (Aufsichtspflicht) von zur Betreuung übernommenen minderjährigen Kindern im Rahmen des eigenen Haushalts oder des Haushalts der zu betreuenden Kinder, auch außerhalb der Wohnung (z. B. bei Spielen, Ausflügen usw.).

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn es sich um eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit handelt. Nicht versichert ist jedoch die Ausübung dieser Tätigkeit in Betrieben und Institutionen (z. B. Kindergarten, -hort, -tagesstätte).

b. Tageskinder

Versichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht der Tageskinder während der Obhut bei den Tageseltern.

Erlangt das Tageskind Versicherungsschutz aus einem anderen fremden Haftpflichtversicherungsvertrag, so entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

Zeigt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall zur Regulierung zu diesem Vertrag an, so erfolgt eine Vorleistung im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen.

c. Personenschäden untereinander

Versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden

- der Tageskinder untereinander, sofern es sich nicht um Geschwister handelt,
- der Tageskinder gegenüber den Tageseltern und deren eigenen Kindern.

d. Besonderer Ausschluss

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche wegen Abhandenkommen von Sachen und dem Verlust von Geld der zu betreuenden Kinder.

13. Ehrenamtliche Tätigkeit / Freiwilligentätigkeit

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Gefahren einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen unentgeltlichen Engagements.

Versichert ist insbesondere die Tätigkeit

- in der Kranken- und Altenpflege,
- der Behinderten-, Kirchen- und Jugendarbeit,
- in Vereinen, Bürgerinitiativen, Parteien und Interessenverbänden,
- bei der Freizeitgestaltung in Sportvereinigungen, Musikgruppen, bei Pfadfindern oder gleichartig organisierten Gruppen,
- als vormundschaftlich bestellter Betreuer / Vormund.

Für die Dauer der Betreuung oder Vormundschaft ist im Umfang dieses Vertrages auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht der betreuten Person(-en) versichert.

Nicht versichert ist die Tätigkeit

- in öffentlichen / hoheitlichen Ehrenämtern wie z. B. als Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, Schöffe, Laienrichter, Prüfer für Kammern, Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr,
- in wirtschaftlichen / sozialen Ehrenämtern mit beruflichem Charakter wie z. B. als Betriebs- und Personalrat, Versichertenältester, Vertrauensperson nach §§ 39 Absatz 2 Nr. 3 und 40 Sozialgesetzbuch IV.

14. Sport / Fahrräder

a. Sport

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Ausübung von Sport - auch aus dem Besitz und Gebrauch von nicht selbst fahrenden Landfahrzeugen (z. B. Skateboards, Inlineskates).

b. Fahrräder

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Besitz und Gebrauch von Fahrrädern, Pedelecs und sonstigen Elektrofahrrädern. Versichert sind auch Schäden, die bei einer privaten Teilnahme an einem Radrennen (z. B. Straßenrundfahrt, Triathlon) oder dem Training hierzu verursacht werden.

Kein Versicherungsschutz besteht, soweit aus einer Pflichtversicherung Versicherungsschutz verlangt werden kann.

c. Besondere Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus einer jagdlichen Betätigung.

15. Tiere

a. Haus- / Kleintiere / Bienen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter oder Hüter von

- zahmen Haustieren sowie gezähmten Kleintieren (z. B. Katzen, Hamster, Meerschweinchen, Wellensittiche),
- Bienen,
- Blinden- und Behindertenbegleithunden.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht als Halter oder Hüter von

- Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren,
- wilden Tieren,
- Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.

b. Fremde Hunde / Pferde / Fuhrwerke

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

- als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Hunde und Pferde,
- als Reiter bei der Benutzung fremder Pferde,
- als Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken,

soweit Versicherungsschutz nicht über eine Tierhalterhaftpflichtversicherung besteht.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer sowie Fuhrwerkseigentümer wegen Sach- und Vermögensschäden.

c. Wilde Tiere

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der erlaubten Haltung und Hütung von im Haushalt des Versicherungsnehmers vorhandenen wilden Tieren (z. B. Schlangen, Spinnen, Skorpione) zu privaten Zwecken.

Für den Ersatz von Kosten im Zusammenhang mit dem Wiedereinfangen der Tiere gilt eine Höchstentschädigung von 2.500 EUR je Versicherungsfall.

16. Übertragung elektronischer Daten

a. Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger.

Dies gilt ausschließlich für Schäden aus

- der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und / oder andere Schadprogramme;
- der Datenverarbeitung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
 - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie

- der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung / korrekter Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
- der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und / oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

b. Serienschaden

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln

beruhen.

§ 5 Ziffer II findet keine Anwendung.

c. Schäden im Ausland

Für Versicherungsfälle im Ausland besteht abweichend von Ziffer 4 Versicherungsschutz ausschließlich, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

Für außerhalb Europas geltend gemachte Versicherungsfälle beträgt die Höchstersatzleistung 10.000 EUR je Versicherungsfall.

d. Besondere Ausschlüsse

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind

- Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer bewusst
 - unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme / Datennetze eingreift (z. B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks),
 - Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde);
- Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z. B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige Pflichtverletzungen herbeigeführt haben - § 2 Ziffer II Absatz 2 findet keine Anwendung.

17. Ansprüche aus Benachteiligungen

a. Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Dienstherr der in seinem Privathaushalt oder sonstigen privaten Lebensbereich beschäftigten Personen wegen Personen-, Sach- oder Vermögensschäden (einschließlich immaterieller Schäden) aus Benachteiligungen. Gründe für eine Benachteiligung sind

- die Rasse,
- die ethnische Herkunft,
- das Geschlecht,
- die Religion,
- die Weltanschauung,

- eine Behinderung,
- das Alter
- die sexuelle Identität.

Dies gilt ausschließlich für Ansprüche nach deutschem Recht, insbesondere dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Soweit diese Ansprüche gerichtlich verfolgt werden, besteht Versicherungsschutz ausschließlich, wenn sie vor deutschen Gerichten geltend gemacht werden.

Beschäftigte Personen sind auch die Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis sowie die Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.

b. Versicherungsfall

Versicherungsfall ist abweichend von § 3 Ziffer I die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherungsnehmer während der Dauer des Versicherungsvertrags. Im Sinne dieses Vertrags ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter dem Versicherungsnehmer schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen den Versicherungsnehmer zu haben.

c. Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes

aa. Erfasste Benachteiligungen und Anspruchserhebung

Die Anspruchserhebung sowie die zugrundeliegende Benachteiligung müssen während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgt sein. Wird eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifelsfall als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schaden abzuwenden.

bb. Rückwärtsversicherung für vorvertragliche Benachteiligungen

Zusätzlich besteht auch Versicherungsschutz für Benachteiligungen, die innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr vor Vertragsbeginn begangen wurden. Dies gilt jedoch nicht für solche Benachteiligungen, die der Versicherungsnehmer bei Abschluss dieses Versicherungsvertrags kannte.

cc. Nachmeldefrist für Anspruchserhebung nach Vertragsbeendigung

Der Versicherungsschutz umfasst auch solche Anspruchserhebungen, die auf Benachteiligungen beruhen, die bis zur Beendigung des Versicherungsvertrags begangen und innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr nach Beendigung des Versicherungsvertrags erhoben und dem Versicherer gemeldet worden sind.

dd. Vorsorgliche Meldung von möglichen Inanspruchnahmen

Der Versicherungsnehmer hat die Möglichkeit, dem Versicherer während der Laufzeit des Vertrags konkrete Umstände zu melden, die seine Inanspruchnahme hinreichend wahrscheinlich erscheinen lassen.

Im Fall einer tatsächlich späteren Inanspruchnahme, die aufgrund eines gemeldeten Umstandes spätestens innerhalb einer Frist von einem Jahr erfolgen muss, gilt die Inanspruchnahme als zu dem Zeitpunkt der Meldung der Umstände erfolgt.

d. Besondere Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- Versicherungsansprüche aller Personen, soweit sie den Schaden durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung herbeigeführt haben - § 2 Ziffer II Absatz 2 findet keine Anwendung;

- Ansprüche auf Entschädigung und / oder Schadensersatz mit Strafcharakter; hierunter fallen auch Strafen, Buß- und Ordnungs- oder Zwangsgelder, die gegen den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen verhängt worden sind;
- Ansprüche wegen
 - Gehalt,
 - Rückwirkenden Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersversorgung,
 - Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen,
 - Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

18. Allmählichkeitsschäden

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die entstehen durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen, Feuchtigkeit und von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dergleichen).

19. Asbest

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

Die Höchstersatzleistung beträgt für diese Schäden 50.000 EUR je Versicherungsfall.

20. Abwässer

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden

- durch Abwässer – auch aus dem Rückstau des Straßenkanals.
Bei Sachschäden gilt dies ausschließlich für Schäden durch häusliche Abwässer.
- aus dem Betrieb einer privat genutzten Abwassergrube oder Kleinkläranlage für häusliche Abwässer inklusive der Einleitung in ein Gewässer.

21. Umweltrisiko

a. Allgemeines Umweltrisiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.

Schäden durch Umwelteinwirkung liegen vor, wenn sie durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht werden, die sich in Boden, Luft oder Wasser (auch Gewässer) ausgebreitet haben.

b. Besonderes Umweltrisiko - Gewässerschäden

Der Versicherungsschutz für Gewässerschäden besteht im Rahmen der vereinbarten Bedingungen und der folgenden Regelungen.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen einer nachteiligen Veränderung der Wasserbeschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden). Hierbei werden Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt.

aa. Anlagenrisiko - Kleingebinde

Sofern diese Gewässerschäden aus der Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen aus Anlagen, deren Betreiber der Versicherungsnehmer ist, resultieren, besteht Versicherungsschutz ausschließlich für

- Kleingebinde bis 100 l/kg Inhalt soweit das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter 1.000 l/kg nicht übersteigt.

Wenn mit den Anlagen die oben genannten Beschränkungen überschritten werden, entfällt dieser Versicherungsschutz. Es gelten dann die Bestimmungen gemäß § 7.

bb. Anlagenrisiko - Tank

(1) Versichertes Risiko

Sofern diese Gewässerschäden aus der Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen aus Anlagen, deren Inhaber der Versicherungsnehmer ist, resultieren, besteht Versicherungsschutz ausschließlich für

- Tanks (oberirdisch/unterirdisch) ohne Begrenzung des Gesamtfassungsvermögens auf den in Ziffer 2 genannten Grundstücken.

(2) Mitversicherte Personen

Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht der Personen, die der Versicherungsnehmer durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragt hat für den Fall, dass sie aus Anlass dieser Verrichtung in Anspruch genommen werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

cc. Versicherungssumme

Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die Versicherungssumme für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Die Versicherungssumme beträgt 5 Mio. EUR je Versicherungsfall und ist auch die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

dd. Eigenschäden

Versichert sind abweichend von § 3 Ziffer I - auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt - Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage ausgetreten sind. Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Anlage selbst.

ee. Rettungskosten

Der Versicherer übernimmt

- Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten),
- außergerichtliche Gutachterkosten.

Dies gilt nur insoweit, als diese Rettungs- und Gutachterkosten zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen.

Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten werden auch insoweit von ihm übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

ff. Besondere Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben - § 2 Ziffer II Absatz 2 findet keine Anwendung.

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich

- auf Kriegseignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder
- unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen

beruhen.

Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

c. Besonderes Umweltrisiko - Umweltschäden

Der Versicherungsschutz für Schäden nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) besteht im Rahmen der vereinbarten Bedingungen und der folgenden Regelungen.

aa. Umfang des Versicherungsschutzes

Ein Umweltschaden im Sinne des Umweltschadensgesetzes (USchadG) ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- Schädigung des Bodens.

Versichert sind abweichend von § 3 Ziffer I den Versicherungsnehmer betreffende öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags

- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind,
- die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Versichert sind darüber hinaus den Versicherungsnehmer betreffende Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasten, gepachteten oder

geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst sind.

bb. Ausland

Versichert sind im Rahmen von Ziffer IV die im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretenden Versicherungsfälle.

Versichert sind insoweit auch die den Versicherungsnehmer betreffende Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU-Richtlinie nicht überschreiten.

cc. Nachhaftungszeit

Versicherungsschutz besteht für Handlungen oder Zustände, die während der Vertragslaufzeit eingetreten sind, bzw. für Ansprüche, die binnen eines Jahres nach Vertragsende erhoben wurden.

Ausgenommen bleiben Ansprüche, für die Versicherungsschutz im Rahmen einer betrieblichen Versicherung besteht. Ausgeschlossen sind Schäden an eigenen, gemieteten, gepachteten oder sonst vertraglich in Besitz genommenen Grundstücken einschließlich der Gewässer und dortiger Biodiversität.

dd. Besondere Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen - § 2 Ziffer II Absatz 2 findet keine Anwendung.

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden

- die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen;
- für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.

ee. Versicherungssumme

Die Versicherungssumme beträgt 5 Mio. EUR je Versicherungsfall und ist auch die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

22. Gebrauch von Kraftfahrzeugen / Kraftfahrzeuganhängern

a. nicht versicherungspflichtige Fahrzeugarten

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern:

- nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kraftfahrzeugen ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit,
- Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit,
- Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit,
- selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit,
- Kraftfahrzeuganhänger, die nicht zulassungspflichtig sind oder nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren,
- Elektrofahrräder, motorgetriebene Kinderfahrzeuge, Golfwagen, motorgetriebene Krankenfahrstühle.

b. versicherungspflichtige Fahrzeugarten

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen:

- Elektrofahräder, motorgetriebene Kinderfahrzeuge, Golfwagen, motorgetriebene Krankenfahrstühle,

sofern für das Fahrzeug keine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung besteht und den versicherten Personen die Überschreitung der für die Versicherungspflicht maßgeblichen Geschwindigkeitsgrenze nicht bewusst war oder das Fahrzeug nur ausnahmsweise auf öffentlichen Wegen und Plätzen genutzt wurde oder die versicherten Personen davon ausgingen, dass der Fahrzeughalter die erforderliche Versicherung abgeschlossen habe.

c. Obliegenheiten

Für die vorgenannten Fahrzeuge gilt:

Diese Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von unberechtigten Fahrern gebraucht werden.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt § 4 Ziffer II 3 Allgemeiner Teil (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

23. Schäden beim Be- und Entladen eines Kraftfahrzeugs / Kraftfahrzeuganhängers

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als privater Eigentümer, Besitzer, Halter, Führer eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die Dritten beim Be- und Entladen des Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers zugefügt werden.

Schäden am selbst gebrauchten Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeuganhänger bleiben ausgeschlossen.

Kein Versicherungsschutz besteht, soweit aus einer Pflichtversicherung Versicherungsschutz verlangt werden kann.

Die Höchstersatzleistung beträgt für diese Schäden 5.000 EUR je Versicherungsfall.

24. Betankungsschäden an geliehenen / gemieteten Kraftfahrzeugen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die an fremden geliehenen, gemieteten oder gefälligkeithalber überlassenen Kraftfahrzeugen durch versehentliche Betankung mit für das Fahrzeug nicht geeigneten Kraftstoffen entstehen.

Es besteht kein Versicherungsschutz für Fahrzeuge, die dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person zum dauerhaften oder regelmäßigen Gebrauch überlassen wurden.

Die Höchstersatzleistung beträgt für diese Schäden 5.000 EUR je Versicherungsfall.

25. Reinigungsschäden an geliehenen / gemieteten Kraftfahrzeugen / Kraftfahrzeuganhängern

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die an fremden geliehenen, gemieteten oder gefälligkeithalber überlassenen Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeuganhängern durch Reinigungs- und Pflegearbeiten entstehen.

Es besteht kein Versicherungsschutz für Fahrzeuge oder Anhänger, die dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person zum dauerhaften oder regelmäßigen Gebrauch überlassen wurden.

Die Höchstersatzleistung beträgt für diese Schäden 5.000 EUR je Versicherungsfall.

26. Schäden beim Öffnen einer Kraftfahrzeugtür

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die ein Kraftfahrzeug-Mitfahrer des Versicherungsnehmers, der nicht mitversicherte Person des Vertrages ist, gegenüber Dritten durch das Öffnen einer Kraftfahrzeugtür verursacht, soweit nicht Versicherungsschutz über eine andere Privathaftpflichtversicherung des Kraftfahrzeug-Mitfahrers besteht.

Die Höchstersatzleistung beträgt für diese Schäden 5.000 EUR je Versicherungsfall.

27. Gebrauch von Luftfahrzeugen

a. Nicht versicherungspflichtige Luftfahrzeuge

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die durch den Gebrauch ausschließlich von solchen Luftfahrzeugen verursacht werden, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen.

Versichert ist darüber hinaus das Halten, der Besitz und Gebrauch von

- Flugmodellen, unbemannten Ballonen und Drachen, die weder durch Motoren oder Treibsätze angetrieben werden und deren Fluggewicht 20 kg nicht übersteigt,
- Ferngesteuerten Flugmodellen mit Motor (z. B. Modellflugzeuge, Helikopter, Quadrocoper), deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt.

b. Versicherungspflichtige Luftfahrzeuge

Versichert ist darüber hinaus die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die durch den Gebrauch versicherungspflichtiger Luftfahrzeuge verursacht werden, soweit der Versicherungsnehmer nicht als deren Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer in Anspruch genommen wird.

28. Gebrauch von Kitesport-Geräten

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von Kitesport-Geräten.

29. Gebrauch von Wasserfahrzeugen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden Wasserfahrzeugen:

- eigene und fremde Wasserfahrzeuge ohne Segel, Motoren (auch ohne Hilfs- oder Außenbordmotoren) oder Treibsätze (z. B. Schlauch-, Paddel-, Ruderboote, Kajaks, Kanus, Kanadier),
- eigene und fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren und einer Motorstärke bis maximal 15 PS / 11,03 kW, soweit
 - kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht und
 - für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist,
- eigene führungspflichtige Wassersportfahrzeuge mit Motoren und einer Motorstärke bis maximal 15 PS / 11,03 kW, soweit diese nur gelegentlich gebraucht werden,
- eigene Segelboote ohne Motor oder Treibsätze mit einer Segelfläche bis maximal 23 qm, sofern
 - kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht und
 - für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist,

- eigene Segelboote mit Hilfs- oder Außenbordmotoren und einer Motorstärke bis maximal 15 PS / 11,03 kW mit einer Segelfläche bis maximal 21 qm, sofern
 - kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht und
 - für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist,
- eigene und fremde Windsurfbretter und Jet-Ski,
- fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren und einer Motorstärke bis 15 PS / 11,03 kW, soweit diese nur gelegentlich gebraucht werden,
- fremde Segelboote ohne Motor oder Treibsätze,
- fremde Segelboote mit Hilfs- oder Außenbordmotoren und einer Motorstärke bis maximal 15 PS / 11,03 kW.

Versichert ist darüber hinaus die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die durch den Gebrauch von Wasserfahrzeugen verursacht werden, soweit der Versicherungsnehmer nicht als deren Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer in Anspruch genommen wird.

30. Gebrauch von Modellfahrzeugen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von ferngelenkten Land- und Wassermotormodellfahrzeugen.

31. Waffenbesitz und -gebrauch

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, außerdem aus dem erlaubten Abbrennen von privaten Feuerwerken.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist der Gebrauch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen.

32. Neuwertentschädigung

a. Leistungsvoraussetzungen

Der Versicherer leistet auf Wunsch des Versicherungsnehmers für Sachschäden Schadensersatz zum Neuwert.

Der beschädigte / zerstörte Gegenstand darf zum Zeitpunkt der Beschädigung / Zerstörung nicht älter als 12 Monate ab Kaufdatum sein.

Der Nachweis des Kaufdatums obliegt dem Versicherungsnehmer. Kann das Kaufdatum nicht nachgewiesen werden, besteht lediglich Anspruch auf eine Zeitwertentschädigung.

Die Höchstersatzleistung beträgt 2.500 EUR je Versicherungsfall.

b. 20 %-Bonus bei nachhaltigem Neukauf

Wird ein beschädigtes Elektrogerät durch ein Elektrogerät mit einer besseren Energieeffizienz (EU-Energielabel) ersetzt, erstattet der Versicherer zusätzlich bis zu 20 % vom Kaufpreis des zerstörten Elektrogerätes, maximal zusätzlich 1.000 EUR zur vereinbarten Höchstersatzleistung

c. Besondere Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind Schäden an

- mobilen Kommunikationsmitteln jeder Art (z. B. Mobiltelefon, Pager),
- Computern jeder Art, auch tragbaren Computersystemen (z. B. Laptop, Tablet),
- Film- und Fotoapparaten,
- tragbaren Musik- oder Videowiedergabegeräten (z. B. MP3-Player, CD/DVD-Wiedergabegerät),
- Brillen jeder Art.

II. Allgemeine Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein, seinen Nachträgen oder in diesen Versicherungsbedingungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

1. Vorsatz

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

§ 2 Ziffer II Absatz 2 findet keine Anwendung.

2. Mangelhafte Sachen und Leistungen

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
- Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

§ 2 Ziffer II Absatz 2 findet keine Anwendung.

3. Ansprüche der Versicherten untereinander

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- des Versicherungsnehmers selbst oder der in Ziffer 4 benannten Personen gegen die mitversicherten Personen,
- zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags,
- zwischen mehreren mitversicherten Personen desselben Versicherungsvertrags.

Diese Ausschlüsse erstrecken sich auch auf Ansprüche von Angehörigen der vorgenannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

4. Schäden von Angehörigen und wirtschaftlich verbundenen Personen

a. Angehörige

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer

- aus Schadenfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören.

Als Angehörige gelten:

- Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten,
- Eltern und Kinder,
- Adoptiveltern und -kinder,
- Schwiegereltern und -kinder,
- Stiefeltern und -kinder,
- Großeltern und Enkel,
- Geschwister,
- Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

b. Wirtschaftlich verbundene Personen

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer

- von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;

- von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;
- von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;
- von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;
- von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.

Die Ausschlüsse gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

5. Leasing / Pacht / Leihe / verbotene Eigenmacht / besonderer Verwahrungsvertrag

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer oder ein Bevollmächtigter oder Beauftragter des Versicherungsnehmers diese Sachen geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind.

6. Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen / Arbeiten / sonstige Leistungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

7. Gentechnik

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

- gentechnische Arbeiten,
- gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
- Erzeugnisse, die Bestandteile aus GVO enthalten,
- Erzeugnisse, die aus GVO oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.

8. Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.

9. Anfeindung / Schikane / Belästigung / sonstige Diskriminierung

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

10. Übertragung von Krankheiten

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren,
- Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind.

In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

11. Überschwemmungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, welche entstehen durch

- Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.

12. Kraftfahrzeuge / Kraftfahrzeuganhänger

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.

§ 2 Ziffer II Absatz 2 findet keine Anwendung.

13. Verantwortliche Betätigung in Vereinigungen aller Art

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art.

§ 7 Welche Regelungen gelten bei Risikoveränderungen und bei Hinzukommen neuer Risiken?

I. Veränderungen des versicherten Risikos

Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

- aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos. Dies gilt nicht
 - für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen,
 - für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- aus Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. In diesen Fällen ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

II. Neu hinzukommende Risiken

1. Vorsorgeversicherung

Im Umfang des bestehenden Vertrags ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrags neu entstehen, sofort versichert.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb von sechs Monaten anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

2. Versicherungssumme

Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von Ziffer 1 Absatz 4 auf den Betrag von 40 Mio. EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden begrenzt.

3. Ausgeschlossene Risiken

Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für

- Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen,
- Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen,
- Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen (mit Ausnahme von versicherungspflichtigen Hunden),
- Risiken, die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind,
- Risiken aus betrieblicher, beruflicher, dienstlicher und amtlicher Tätigkeit.

§ 8 Wie ist eine zeitliche Deckungslücke bei einem Versichererwechsel geregelt?

Sofern eine zeitliche Deckungslücke vom Ablauf des bisherigen Vertrages (12.00 Uhr mittags) und des Beginns dieses Vertrages (00.00 Uhr des Folgetages) besteht, gewähren wir für diesen Zeitraum Versicherungsschutz.

§ 9 Was gilt bei unklarer Zuständigkeit infolge eines Versichererwechsels?

Ist zum Zeitpunkt der Schadenmeldung unklar, ob ein Haftpflichtschaden während der Gültigkeit dieser Versicherung eingetreten ist oder in die Zuständigkeit der bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Vorversicherung fällt, wird der Versicherer die Schadenbearbeitung nicht wegen des fehlenden Nachweises seiner Zuständigkeit ablehnen.

Kann sich der Versicherer mit dem Vorversicherer nicht einigen, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, tritt der Versicherer im Rahmen des mit ihm vereinbarten Versicherungsschutzes in Vorleistung, sofern und soweit die Leistung auch im Falle einer unverändert fortgeführten Vorversicherung erbracht worden wäre. Dies setzt voraus, dass der Versicherungsnehmer den Versicherer soweit wie möglich bei der Klärung des Sachverhaltes unterstützt und der Versicherungsnehmer seine diesbezüglichen Ansprüche gegen den Vorversicherer an den Versicherer abtritt.

Sollte sich im Rahmen der Geltendmachung der an den Versicherer abgetretenen Ansprüche herausstellen, dass der Schaden tatsächlich nicht in die Zuständigkeit des Versicherers fiel und der Vorversicherer ebenfalls nicht oder nur eingeschränkt zur Leistung verpflichtet war, kann der Versicherer vom Versicherungsnehmer die zu viel erbrachten Leistungen zurückverlangen.

Bleibt hingegen unklar, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, erbringt der Versicherer auch eine sich gegenüber der Vorversicherung ergebende Mehrleistung, sofern festgestellt werden kann, dass es zum Zeitpunkt des Abschlusses bei dem Versicherer noch keine Anzeichen für einen bereits eingetretenen Schaden gab.

§ 10 Was umfasst die Forderungsausfalldeckung?

I. Gegenstand der Forderungsausfalldeckung

1. Versicherungsschutz

Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person gemäß § 2 Ziffer I während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird (Versicherungsfall) und der wegen dieses Schadenereignisses in Anspruch genommene Dritte seiner Schadensersatzverpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen kann, weil die Zahlungs- oder Leistungsunfähigkeit des schadensersatzpflichtigen Dritten festgestellt worden ist und die Durchsetzung der Forderung gegen ihn gescheitert ist.

2. Schädigender Dritter

Ein Schadenereignis ist ein Ereignis, das einen Personen-, Sach- oder daraus resultierenden Vermögensschaden zur Folge hat und für den der Dritte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadensersatz verpflichtet ist (schädigender Dritter).

3. Leistungsumfang

Der Versicherer ist in dem Umfang leistungspflichtig, in dem der schadensersatzpflichtige Dritte Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang der Privathaftpflichtversicherung des Versicherungsnehmers hätte. Daher finden im Rahmen der Forderungsausfalldeckung für die Person des Schädigers auch die Risikobeschreibungen und Ausschlüsse Anwendung, die für den Versicherungsnehmer gelten. So besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn der Schädiger den Schaden im Rahmen seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verursacht hat.

Mitversichert sind

- abweichend von § 6 I Ziffer 15 gesetzliche Haftpflichtansprüche gegen Dritte aus der Eigenschaft des Schädigers als privater Tierhalter oder -hüter,
- abweichend von § 6 II Ziffer 1 Schäden, die durch ein vorsätzliches Handeln des Schädigers entstanden sind,
- abweichend von § 6 II Ziffer 12 Schäden, die aus der Eigenschaft des Schädigers als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraftfahrzeuges entstanden sind.

4. Anzeigepflicht

Abweichend von § 4 Ziffer II 2 b Allgemeiner Teil beginnt die Anzeigepflicht für diese Forderungsausfalldeckung erst, wenn die Leistungsvoraussetzungen nach Ziffer II erfüllt sind.

II. Leistungsvoraussetzungen

Der Versicherer ist gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person gemäß § 2 Ziffer I leistungspflichtig, wenn

- die Forderung durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen vollstreckbaren Vergleich vor einem ordentlichen Gericht festgestellt worden ist. Anerkenntnis-, Versäumnisurteile und gerichtliche Vergleiche sowie vergleichbare Titel binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne einen dieser Titel bestanden hätte;
- der schädigende Dritte zahlungs- oder leistungsunfähig ist. Dies ist der Fall, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person nachweist, dass
 - eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat,
 - eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der schadensersatzpflichtige Dritte in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat oder

- ein gegen den schadensersatzpflichtigen Dritten durchgeführtes Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde,

und an den Versicherer die Ansprüche gegen den schadensersatzpflichtigen Dritten in Höhe der Versicherungsleistung abgetreten werden und die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils oder Vergleichs ausgehändigt wird. Der Versicherungsnehmer hat an der Umschreibung des Titels auf den Versicherer mitzuwirken.

III. Umfang der Forderungsausfalldeckung

1. Höhe des Versicherungsschutzes

Versicherungsschutz besteht bis zur Höhe der titulierten Forderung.

2. Begrenzung der Entschädigungsleistung

Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

3. Rechte des Schädigers

Dem schadensersatzpflichtigen Dritten stehen keine Rechte aus diesem Vertrag zu.

IV. Räumlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht abweichend von § 6 I Ziffer 4 weltweit.

V. Besondere Ausschlüsse

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

- Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung,
- Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs,
- Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechtigte Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden,
- Ansprüche aus Schäden, zu deren Ersatz
 - ein anderer Versicherer Leistungen zu erbringen hat (z. B. der Schadenversicherer des Versicherungsnehmers) oder
 - ein Sozialversicherungsträger oder Sozialleistungsträger Leistungen zu erbringen hat, auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche oder ähnliche von Dritten handelt.

VI. Opferschutz bei unbekanntem Schädiger

Im Rahmen dieser Bestimmungen besteht ergänzend Versicherungsschutz, wenn der Schadensersatzanspruch des Versicherungsnehmers aufgrund eines Personenschadens nicht durchgesetzt werden kann, weil der Schädiger nicht bekannt ist.

Der Versicherer ist gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person nur leistungspflichtig, wenn

- der Schädiger eine vorsätzliche Straftat begangen hat,
- aufgrund dessen eine Strafanzeige vom Versicherungsnehmer oder der versicherten Person gestellt wurde,
- das polizeiliche Ermittlungsverfahren eingestellt wurde und der schriftliche einstellungsbescheid vorliegt,
- der Versicherer Einblick in die polizeiliche Ermittlungsakte erhalten hat und
- der Schädiger unbekannt bleibt.

Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist je Versicherungsfall und -jahr auf 25.000 EUR begrenzt. Das gilt auch, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

§ 11 Was gilt bei Arbeitslosigkeit?

Wenn der Versicherungsnehmer während der Versicherungsdauer unverschuldet arbeitslos wird und

- keiner bezahlten Beschäftigung mehr nachgeht,
- bei der Agentur für Arbeit („Arbeitsamt“) als arbeitslos gemeldet ist,
- der Beitrag zu diesem Vertrag gezahlt ist,

wird dieser Vertrag für die Dauer der Arbeitslosigkeit, längstens für 12 Monate, beitragsfrei gestellt.

Wenn der Versicherungsnehmer eine neue Beschäftigung aufnimmt, entfällt die Beitragsbefreiung mit Beginn des Monats, in dem das Arbeitsverhältnis beginnt.

Die Beendigung der Arbeitslosigkeit ist uns unverzüglich anzuzeigen.

§ 12 Was ist die Verbesserungsgarantie?

Werden die dieser Privathaftpflichtversicherung zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen (Besonderer Teil LBN-BESSER und Allgemeiner Teil) ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

§ 13 Was beinhaltet die GDV-Garantie?

Der Versicherer garantiert, dass die dieser Privathaftpflichtversicherung zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen (Besonderer Teil LBN-BESSER und Allgemeiner Teil) ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers von den durch den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Musterbedingungen – jeweils aktueller Stand – abweichen.

§ 14 Was ist die Garantie der Mindeststandards „Arbeitskreis Beratungsprozesse“?

Der Versicherer garantiert, dass die dieser Privathaftpflichtversicherung zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen (Besonderer Teil LBN-BESSER und Allgemeiner Teil) die Mindeststandards des Arbeitskreises Beratungsprozesse (Stand 03.06.2024) erfüllen.

§ 15 Was bedeutet der LBN-Sofortschutz?

I. Sofortschutz vor Vertragsbeginn bei LBN

Besteht vor Beginn des Vertrags zur Privathaftpflichtversicherung ein unmittelbarer Vorvertrag und das bei LBN versicherbare Risiko soll von einem anderen Versicherer auf LBN übertragen werden, gilt der LBN-Sofortschutz als vereinbart.

Diese Versicherungsschutzweiterung besteht für den Zeitraum zwischen Antragstellung (Antragseingang bei LBN) und dem direkten Übergang des Risikos auf LBN (Ende des Vorvertrags / Beginn des Neuvertrags), sofern der Antrag zur Privathaftpflichtversicherung von LBN angenommen und vom Versicherungsnehmer nicht widerrufen wird.

II. Vorvertrag

Um den LBN-Sofortschutz erhalten zu können, muss bei Antragstellung ein gültiger und bereits gekündigter Privathaftpflichtversicherungsvertrag für das bei LBN zu versichernde Risiko bei einem anderen Versicherer bestehen.

Der Versicherungsnehmer hat im Antrag die Daten der noch bestehenden Privathaftpflichtversicherung anzugeben und auf Verlangen von LBN die Versicherungsbedingungen und andere Unterlagen zum Umfang des Versicherungsschutzes zur Verfügung zu stellen.

III. Umfang der Leistungen

Die Versicherungsschutzweiterung für das Privathaftpflichtrisiko leistet für Versicherungsfälle, die durch den gekündigten Vorvertrag nicht oder nur teilweise gedeckt sind. Die Erweiterung gilt nicht für Schadenrisiken, die im Vorvertrag (bei Antragstellung LBN) nicht versichert sind, aber gegen Mehrbeitrag versicherbar gewesen wären.

LBN gewährt eine Summendifferenzdeckung bis zu der bei LBN vereinbarten Versicherungssumme, sofern die dokumentierte Versicherungssumme des gekündigten Vorvertrags niedriger ist.

Sollte die bisher versicherte Versicherungssumme höher sein als die bei LBN vereinbarte Versicherungssumme, so ist der Versicherungsschutz auf die zukünftig versicherte Versicherungssumme begrenzt.

IV. Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer hat den Schaden zunächst bei dem Versicherer des noch bestehenden Vertrags (Vorversicherer) geltend zu machen. Sollten die berechtigten Ansprüche nicht oder nur teilweise erstattet werden, hat der Versicherungsnehmer als Nachweis die entsprechenden Unterlagen LBN zur Verfügung zu stellen.

Dem Versicherer ist jede zumutbare Untersuchung über Ursachen und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft und Vollmacht zu erteilen oder erteilen zu lassen und Belege beizubringen. Das gilt auch und insbesondere für Nachweise und Leistungen anderer Versicherer.

V. Ausschlüsse

Die Differenzdeckung tritt nicht ein, wenn

- durch eine nachträgliche Änderung des Vorvertrags (nach Antragstellung bei LBN) eine Leistungserweiterung / -reduzierung vorgenommen wird, die als Anspruchsgrundlage dient;
- aufgrund der Nichtzahlung des Versicherungsbeitrags der Vorversicherer die Leistung verweigert;
- wegen vorsätzlicher Verletzung von Obliegenheiten oder arglistigen Verhaltens Leistungsfreiheit besteht;
- zwischen dem Versicherungsnehmer und/oder dem Anspruchsteller und dem Vorversicherer ein Vergleich über die Entschädigungshöhe stattfindet;
- lediglich eine pauschale Entschädigung geleistet wird, da entsprechende Nachweise zur Schadenhöhe fehlen.

VI. Dauer der Versicherungsschutzweiterung

Der Versicherungsschutz für den LBN-Sofortschutz gilt maximal für sechs Monate und endet stets automatisch mit dem Beginn des vollständigen Risikoübergangs (Ende des Vorvertrags / Beginn des Neuvertrags).

§ 16 Was ist die Diensthauptpflicht LBN-Lehrer? (gegen Mehrbeitrag versicherbar)

Sofern durch den Versicherungsnehmer gegen Mehrbeitrag beantragt und im Versicherungsschein dokumentiert, gilt im Rahmen der vertraglich vereinbarten Versicherungsbedingungen für die Privathaftpflichtversicherung dieser zusätzliche Versicherungsschutz der Diensthauptpflicht LBN-Lehrer.

I. Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und / oder einer in der Privathaftpflichtversicherung mitversicherten und im Versicherungsschein namentlich genannten Person als

- beamteter Lehrer oder angestellter Lehrer im öffentlichen Dienst oder
- freiberuflicher Lehrer, der allein unterrichtet und nicht Inhaber besonderer Unterrichtsräume, Plätze oder Fahrzeuge ist.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus

- der Erteilung von Experimentalunterricht (auch mit radioaktiven Stoffen),
- der Leitung und / oder Beaufsichtigung von Schüler- oder Klassenreisen sowie Schulausflügen und damit verbundenen Aufenthalten in Herbergen und Heimen,
- der Erteilung von Nachhilfestunden,
- der Tätigkeit als Kantor und / oder Organist.

II. Versicherungssumme

Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die Versicherungssumme für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Die Versicherungssumme beträgt 10 Mio. EUR je Versicherungsfall.

III. Schäden am Schuleigentum

Mitversichert sind Sachschäden am Eigentum der Schule oder Dienststelle oder an von Dritten für den Schulbetrieb zur Verfügung gestellten Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Höchstersatzleistung beträgt 100.000 EUR je Versicherungsfall.

IV. Besondere Ausschlüsse

Nicht versichert sind die Haftpflichtansprüche

- aus einer Forschungs- und / oder Gutachtertätigkeit,
- aus Nebenämtern und -tätigkeiten,
- des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden,
- wegen Personenschäden, bei denen es sich um Dienst- oder Arbeitsunfälle im Betrieb der Schule oder Dienststelle gemäß den beamtenrechtlichen Bestimmungen oder gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Eingeschlossen ist jedoch die Haftpflicht wegen Personenschäden aus Arbeitsunfällen von Kindern, Schülern, Lernenden und Studierenden.

B. Allgemeiner Teil

§ 1 Beginn des Versicherungsschutzes und der Beitragszahlung

I. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags.

II. Beitragszahlung und Versicherungsperiode

1. Beitragszahlung

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag im Voraus gezahlt.

2. Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.

III. Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags und Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

1. Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Absatz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

2. Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig nach Ziffer 1 gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht veranlasst ist.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

3. Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig nach Ziffer 1 zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.

IV. Folgebeitrag

1. Fälligkeit

Ein Folgebeitrag wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.

2. Verzug und Schadensersatz

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn er die verspätete Zahlung zu vertreten hat.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

3. Mahnung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweist.

4. Leistungsfreiheit nach Mahnung

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

5. Kündigung nach Mahnung

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, kann der Versicherer nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

6. Zahlung des Beitrags nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird.

Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Ziffer 4 bleibt bis zur Zahlung bestehen.

V. Lastschriftverfahren

1. Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

2. Fehlgeschlagener Lastschrifteinzug

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen.

Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

VI. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

1. Allgemeiner Grundsatz

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht dem Versicherer nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

2. Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

a. Widerruf

Widerruft der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

b. Rücktritt

Tritt der Versicherer wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht ihm der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.

Wird der Versicherungsvertrag durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

c. Anfechtung

Wird der Versicherungsvertrag durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.

d. Wegfall des versicherten Interesses

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

e. Fehlen des versicherten Interesses

Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ 2 Dauer und Ende des Vertrags / Kündigung

I. Dauer und Ende des Vertrags

1. Vertragsdauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

2. Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist. Für den Versicherer gilt eine Kündigungsfrist von drei Monaten.

3. Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

4. Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

5. Wegfall des versicherten Interesses

Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.

II. Kündigung nach Versicherungsfall

1. Kündigungsrecht

Der Versicherungsvertrag kann gekündigt werden, wenn

- vom Versicherer eine Schadensersatzzahlung oder eine Zahlung von Sanierungskosten von Umweltschäden geleistet wurde,
- der Versicherer den Anspruch des Versicherungsnehmers auf Freistellung zu Unrecht abgelehnt hat, oder
- dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen versicherten Anspruch gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) spätestens einen Monat nach der Zahlung, der Ablehnung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

2. Kündigung durch Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

3. Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

§ 3 Fortsetzung des Vertrags nach dem Tod des Versicherungsnehmers

Für Ehepartner, Lebenspartner (gemäß Lebenspartnerschaftsgesetz), Kinder und sonstige Familienangehörige des Versicherungsnehmers besteht der vereinbarte Versicherungsschutz im Fall seines Todes bis zur Hauptfälligkeit, maximal bis 12 Monate, fort.

Voraussetzung der Vertragsfortsetzung ist, dass die genannten Personen zuvor im Rahmen des Vertrages mitversichert waren.

Wird die nächste Beitragsrechnung durch eine der versicherten Personen eingelöst, so wird diese Versicherungsnehmer.

§ 4 Anzeigepflicht und andere Obliegenheiten

I. Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

1. Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer nach seiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellt.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Absatz 1 und Ziffer 2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

a. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Ziffer 1 Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.

Der Versicherer hat jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

b. Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Ziffer 1 Absatz 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

c. Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Ziffer 1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer

unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

3. Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

4. Hinweispflicht des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

5. Ausschluss von Rechten des Versicherers

Der Versicherer kann sich auf seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

6. Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.

7. Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

II. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

a. Besonders gefahrdrohende Umstände

Besonders gefahrdrohende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.

b. Rechtsfolgen

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

2. Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

a. Obliegenheit zur Schadenabwendung und -minderung

Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei hat der Versicherungsnehmer Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen - gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch - einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.

b. Zusätzliche Obliegenheiten

aa. Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben worden sind. Das Gleiche gilt, wenn gegen den Versicherungsnehmer Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.

bb. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

cc. Wird gegen den Versicherungsnehmer ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

dd. Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

ee. Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

3. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

a. Vorsätzliche und grob fahrlässige Verletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Ziffer 1 oder 2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.

b. Rechtsfolgenhinweis

Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

c. Nachweismöglichkeit des Versicherungsnehmers

Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

4. Versehentliche Obliegenheitsverletzung

Unterlässt der Versicherungsnehmer eine ihm obliegende Anzeige oder gibt er fahrlässig die Anzeige unrichtig ab oder unterlässt er fahrlässig die Erfüllung einer sonstigen Obliegenheit, besteht ergänzend zu Ziffer II 3 weiterhin Versicherungsschutz, wenn er nachweist, dass das Versäumnis nur auf einem Versehen beruht und nach dem Erkennen unverzüglich nachgeholt wurde.

§ 5 Veränderungen des versicherten Risikos und Auswirkung auf den Beitrag

I. Mitteilung von Risikoänderungen

Der Versicherungsnehmer hat nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann dieser vom Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.

II. Beitragsregulierung

Aufgrund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Versicherer. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle entsprechend § 6 nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen des Mindestbeitrags werden berücksichtigt.

III. Unterlassen der Mitteilung

Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrags verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein vom Versicherungsnehmer zu viel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrags erfolgen.

IV. Mehrjährige Verträge

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre.

§ 6 Beitragsangleichung

Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsangleichung. Mindestbeiträge unterliegen unabhängig von der Art der Beitragsberechnung der Beitragsangleichung.

I. Prüfung durch Treuhänder

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die ab dem 01. Juli fälligen Beiträge, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab.

Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall veranlassten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen.

Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.

II. Beitragserhöhung / -verminderung

Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den sich aus Ziffer I ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung). Der veränderte Folgejahresbeitrag wird dem Versicherungsnehmer mit der nächsten Beitragsrechnung bekannt gegeben.

Hat sich der Durchschnitt der Schadenzahlungen des Versicherers in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach Ziffer I ermittelt hat, so darf der Versicherer den Folgejahresbeitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt seiner Schadenzahlungen nach seinen unternehmens-eigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.

III. Entfall der Beitragsangleichung

Liegt die Veränderung nach den Ziffern I oder II unter 5 Prozent entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

IV. Kündigungsrecht

Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Beitragsangleichung gemäß Ziffer II, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte.

Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

Eine Erhöhung der Versicherungsteuer begründet kein Kündigungsrecht.

§ 7 Weitere Regelungen

I. Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

II. Mehrere Versicherer und Mehrfachversicherung

Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.

Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrags verlangen.

Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

III. Erklärungen und Anzeigen / Anschriftenänderung

1. Form und zuständige Stelle

Die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, sind in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständige bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.

2. Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung des Versicherungsnehmers.

3. Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, findet bei der Verlegung der gewerblichen Niederlassung Ziffer 2 entsprechend Anwendung.

IV. Vollmacht des Versicherungsvertreters

1. Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages,
- ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung,
- Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

2. Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

3. Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen anzunehmen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

V. Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

VI. Örtlich zuständiges Gericht

1. Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung oder seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.

2. Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz, dem Sitz der Niederlassung oder dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers; fehlt ein solcher, nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt.

Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

VII. Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

VIII. Embargobestimmung

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.